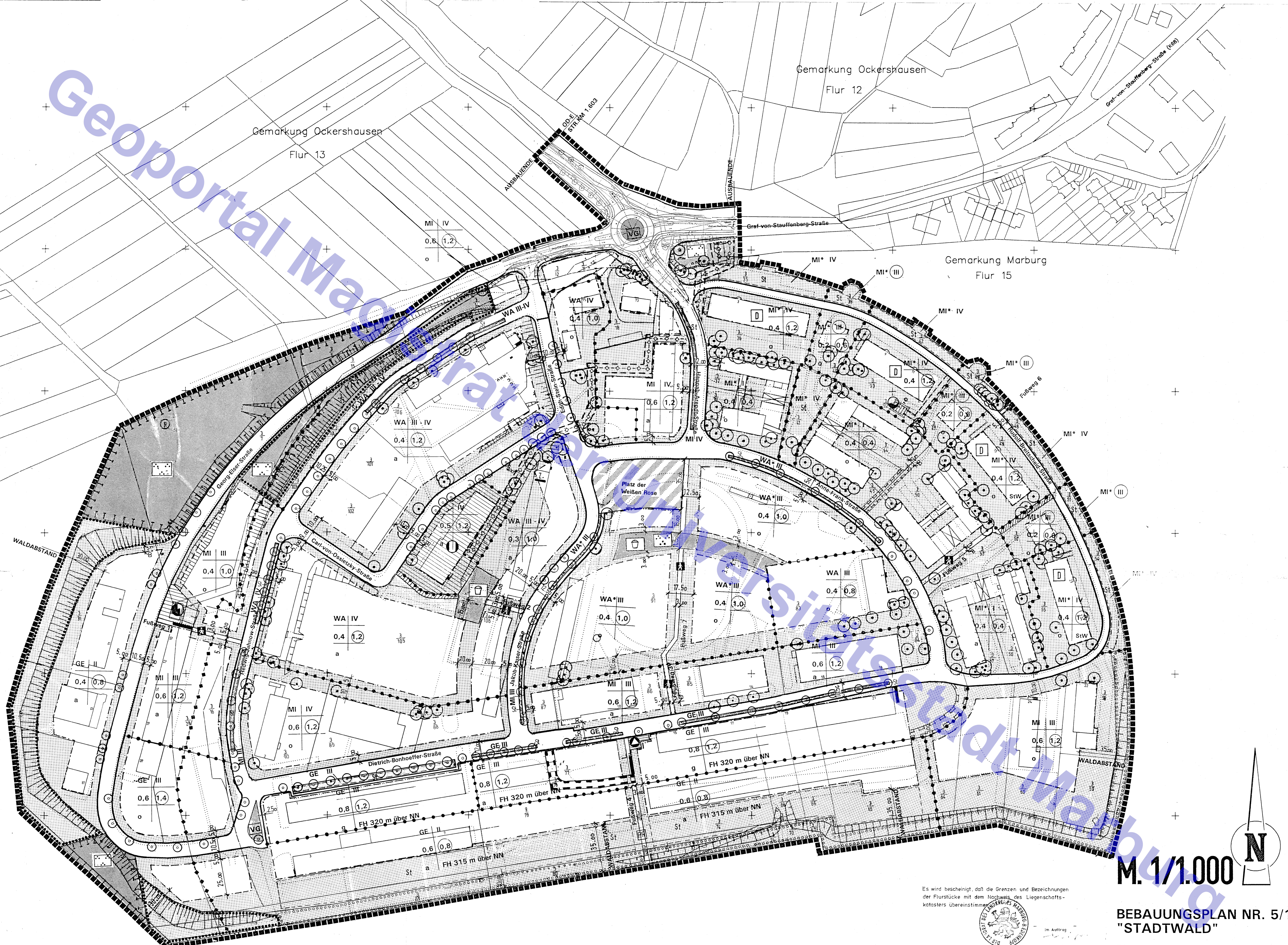


Geoportals
Marschallstraße

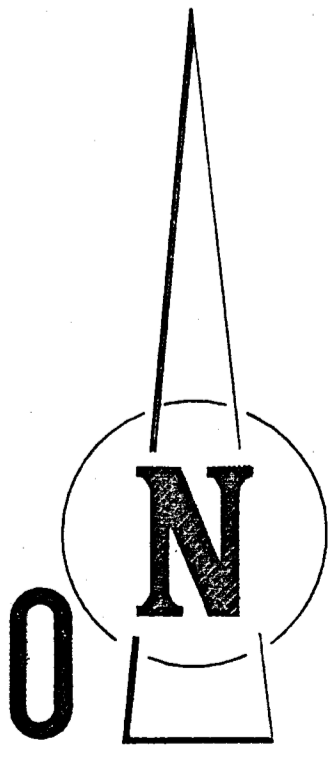


Gemarkung Ockershausen
Flur 12

Gemarkung Ockershausen
Flur 13

Gemarkung Marburg
Flur 15

M. 1/1.000



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Im Auftrag
(Lips)
Vermessungsdirektor

Marburg, den 25.01.1996

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5/12
"STADTWALD"**

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Teilen

Blatt 1: Plan
Blatt 2: Textteil

NOV. 1995 /
AUG. 1996

Planzonen gemäß Zeichenverordnung vom 18.12.90 und textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 BauGB, §§ 4, 6 und 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind lediglich Einkaufsstätten bis zu einer Verkaufsfläche von 700 qm zulässig, soweit sie der Versorgung des Gebiets sowie der angrenzenden vorhandenen und geplanten Wohnbauentwicklung dienen oder im Zusammenhang mit einem Produktionsbetrieb betrieben werden.

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

WA* Allgemeines Wohngebiet mit Einschränkungen bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl (s. unter 2.)

In allen WA-Gebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen Nutzungen Nr. 2, 3, 4, 5 (sonstige nicht störtende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) insgesamt ausgeschlossen.

In allen WA-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, welche der Kleintierhaltung dienen, insgesamt ausgeschlossen.

In allen WA-Gebieten sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen sind Pergolen und Carports.

Die Stellplätze sind dem Straßenraum zuzurechnen.

1.2 eingeschränktes Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MI* eingeschränktes Mischgebiet

StW Flächen für Gebäude mit besonderem Wohnbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB); nur studentisches Wohnen zulässig

In den eingeschränkten Mischgebieten sind lediglich gewerbliche Nutzungen und Anlagen zulässig, deren flächenbezogener Schalleistungspegel (§ 5 dB(A) am Tag und 40 dB(A) bei Nacht nicht überschreitet. Diese Maximalwerte sind von den Lärmrichtwerten der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete abgeleitet.

In den eingeschränkten Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (nämlich Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) insgesamt ausgeschlossen.

In den eingeschränkten Mischgebieten sind Nebenanlagen und Lagerflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Garagen und Stellplätze. Der Versorgung dienende Anlagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

1.3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MI Mischgebiet

In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (nämlich Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) insgesamt ausgeschlossen.

In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten insgesamt ausgeschlossen.

In den Mischgebieten sind Nebenanlagen und Lagerflächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Garagen und Stellplätze. Der Versorgung dienende Anlagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

1.4 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

In den Gewerbegebieten sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO)

1.2 Geschosflächenzahl als Höchstmaß

In den WA*-Gebieten sind bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl die Flächen von Aufenthaltsräumen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände in den Dach- und Staffelhöhen, auch wenn sie nach Hessischer Bauordnung keine Vollgeschosse sind, mitzurechnen.

0,4 Grundflächenzahl

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

In den südlichen Gewerbegebieten ist als Bezugspunkt für die Vollgeschosse das Gelände zwischen den vorhandenen Gebäuden anzunehmen.

III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse zwingend

FH maximale Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 25 a BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

a abweichende Bauweise

Bei abweichender Bauweise sind die gemäß HfO erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken einzuhalten. Innerhalb der einzelnen Grundstücke sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Baulinie

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Freiflächen

Im gesamten Plangebiet ist - soweit möglich - der vorhandene standortgerechte Gehölzbestand zu erhalten. Bei Abgang ist der Gehölzbestand entsprechend der Artenverwendungsliste durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Im privaten Grundstücksbereich aller Baugelände ist als Mindestpflanzung je angefangener 200 qm Grundstücksfläche, die als Garten- oder Grünfläche anzulegen ist, ein Baum der Artenverwendungsliste zu pflanzen bzw. zu erhalten.

Mit jedem Bauantrag ist eine Kartierung des vorhandenen Bestandes und eine nachprüfbar Darstellung (Freiflächenplan) der Pflanzmaßnahmen einzureichen.

3.2

Freiflächen WA

In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Für Erschließungsflächen sind wasserdurchlässige Befestigungen (wie: Rasengittersteine, Kies, breittufig verlegtes Pflaster) zu verwenden. Bei Neuanlage von Stellplätzen sind diese ebenfalls wasserdrainierbar zu befestigen.

Die Vorgartenbereiche sind bis auf die notwendigen Flächen für Erschließung und Nebenanlagen zu begrünen.

Die Terrassen, Platz- und Gartenbereiche (Haus- und Mietergärten) sind den Gebäuden zuzurechnen und durch Hecken- und Baumpflanzungen zu gliedern.

Freiflächen MI*

In den eingeschränkten Mischgebieten sind mindestens 60% der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Die Vorgartenbereiche sind bis auf die notwendigen Flächen für Erschließung und Nebenanlagen zu begrünen.

Die Terrassen, Platz- und Gartenbereiche (Haus- und Mietergärten) sind den Gebäuden zuzurechnen und durch Hecken- und Baumpflanzungen zu gliedern.

Freiflächen MI

In den Mischgebieten sind mindestens 50% der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Freiflächen GE

In den Gewerbegebieten sind mindestens 20% der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB belegten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf diesen Wert anzurechnen.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 HfO)

Drempel sind bei Ausnutzung des Höchstmaßes der Zahl der Vollgeschosse nicht zulässig. Lediglich bei eingeschossig festgesetzten Gebäuden ist ein max. 50 cm hoher Drempel zulässig. (Der Drempel wird gemessen in der Fläche der Wand von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante des Drempels mit der Unterseite Sparren.)

Die Dachdeckung ist mit ortstypische Materialien und Farben oder als begrüntes Dach auszuführen.

5. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 87 HfO)

Als Straßenbefriedigungen sind transparente Metallläune sowie standortgerechte einheimische Hecken (u.a. Hainbuchen, Liguster) zulässig.

Maschendrahtzäune sind lediglich zulässig, wenn sie in Hecken integriert sind.

Um Wanderungen von Kleinsäugern nicht zu behindern, sind Zäune mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

VG Verkehrsgrün

öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg

öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radweg

öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radweg

Die öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg bzw. Fuß- und Radweg - ist in einer wasserdrainierbaren Ausbaubweise herzustellen, so daß der Abflußwert von 0,5 nicht überschritten wird.

7. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation

Fläche für Versorgungsanlagen - Druckerhöhungstation

Fläche für Versorgungsanlagen - Fernwärme

Fläche für Entsorgungsanlagen - Wertstoffcontainer

8. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. Nr. 6 BauGB)

nachrichtliche Übernahme einer vorhandenen Gasleitung

nachrichtliche Übernahme einer vorhandenen unterirdischen Fernmeldeleitung

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielfeld

10. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhalteanlage

11. Allgemeine Hinweise zur Ver- und Entsorgung

11.1 Leitungen

Im gesamten Gebiet liegen aufgrund der früheren Nutzung Leitungen, deren Bestand bzw. Verlegung in jedem Einzelfall zu klären ist.

Bei Befreiungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Ausweichungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

11.2 Abwasser

Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Abwasserfassung der Stadt in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

11.3 Löschwasser

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasseranlage gem. der "Ersten Wasserstellenverordnung" vom 31.03.1970 (BGBl. I, Nr. 33/1970), sowie nach dem DVGW - Arbeitsblatt W 405, gefordert.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien DVGW Regelwerk W 331/IV einzuhalten.

Die Zufahrten sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HfO entsprechend herzurichten.

11.4 Energieversorgung

Der Verwendung von Solaranlagen stehen planungsrechtlich keine Bedenken entgegen. In den historischen Bereichen des Plangebietes ist jedoch eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich.

12. Artenverwendungsliste

Im gesamten Plangebiet sind standortgerechte Bäume und Sträucher unter Berücksichtigung der folgenden Artenverwendungsliste anzupflanzen.

Gehölze, welche sich nicht für die Bepflanzung von Spielplätzen eignen, sind mit + + giftig, + wenig giftig (ungenießbar) gekennzeichnet.

a) Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Straßenbäume sind mit * gekennzeichnet, hierbei sind die für den Standort geeigneten Sorten (z.B. bei Acer platanoides die Sorte 'Columnare') auszuwählen.

- 1 Acer platanoides (Spitzahorn) *
- 2 Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *
- 3 Fagus sylvatica (Rotbuche) +
- 4 Fraxinus excelsior (Esche) *
- 5 Populus tremula (Zitterpappel) +
- 6 Quercus petraea (Traubeneiche)
- 7 Quercus robur (Stieleiche) *
- 8 Salix alba (Silberweide)
- 9 Salix fragilis (Knackweide)
- 10 Tilia cordata (Winterlinde) *
- 11 Tilia platyphyllos (Sommerlinde) *

b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)

Bei den kleineren Laubbäumen sowie Großsträuchern gibt es Sorten die als Straßen- bzw. Platzbaum verwendet werden können. Die geeigneten Arten sind mit einem * gekennzeichnet.

- 1 Acer campestre (Feldahorn) *
- 2 Alnus glutinosa (Schwarzerte) *
- 3 Betula pendula (Sandbirke)
- 4 Carpinus betulus (Hainbuche) *
- 5 Corylus avellana (Wald-Hasel)
- 6 Cornus colurna (Baum-Hasel) *
- 7 Crataegus laevigata (Rottene) *
- 8 Crataegus monogyna (Weißdorn)
- 9 Juglans regia (Walnuß)
- 10 Malus sylvestris (Wildapfel) *
- 11 Prunus avium (Vogelkirsche)
- 12 Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- 13 Prunus padus (Traubenkirsche)
- 14 Rhamnus cathartica (Kreuzdorn) *
- 15 Rhamnus frangula (Faulbaum) +
- 16 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- 17 Sorbus aria (Mehlbeere) *
- 18 Sorbus aucuparia (Vogelbeere) *
- 19 Sorbus torminalis (Eisbeere) + und Hochstamm-Obstbäume

c) Sträucher

- 1 Cornus mas (Kornelkirsche)
- 2 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) +
- 3 Eonymus europaeus (Pfaffenhütchen) +
- 4 Ligustrum vulgare (Liguster) +
- 5 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) +
- 6 Prunus spinosa (Schlehe)
- 7 Rosa canina (Hundsrose) u.a. spec
- 8 Rosa arvensis (Feldrose)
- 9 Salix alba (Silberweide)
- 10 Salix caprea (Salweide)
- 11 Sambucus racemosa (Traubenholunder) +
- 12 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) +

Pflanzenaltität

Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)
- Hochstämmige mit Ballen 2 x v., 10 - 12 St.U.
- Hochstämmige mit Ballen 3 x v., 16 - 20 St.U.

Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)
- Solitär mit Ballen 3 x v., 125 - 150 oder 150 - 200
- auch als Heister ohne Ballen 2 x v., 150 - 200

Sträucher
- Heckpflanzen ohne Ballen 2 x v., 100 - 150 oder 150 - 175
- auch als Solitär mit Ballen 3 x v.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sowie § 87 HfO)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - strukturreiches Extensivgrünland - Ausgleichsfläche gem. § 8 a BNatSchG

Die öffentliche Grünfläche, die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plan festgesetzt ist, soll als Ausgleichsfläche als strukturreiches Extensivgrünland angelegt werden. Vorgehen ist eine intagipal gefragte Wiese. Für die Wiese soll am Anfang eine Mehrschrittnutzung (imnd. drei- bis viermal jährlich, Schnittzeitpunkt Juni und August / September) unter Abrastpunkt des Mahdregimes stattfinden, und später ist eine ein- bis zweimalige Mahd frühestens Mitte Juli und Mitte August vorzusehen.

Die aufkommenden Gehölze sind für die Randbereiche als Saumbiotop erwünscht. Bei einem zu starken Ausbreiten in der Wisenfläche sind diese zurückzuschneiden. Gehölzschnittmaßnahmen sollen nur abschnittsweise durchgeführt werden.

In dieser Fläche befindet sich eine Regenrückhalteanlage, deren Bestand zu sichern ist. Durch entsprechende Pflegeeinriffe (Rückschnitt der Gehölze und mehrmalige Mahd im Jahr) soll die Zugänglichkeit dieser Anlage gewährleistet bleiben.

Sinnvolle Pflegeintervalle hängen von einer örtlichen Entwicklung ab und sind zum gegebenen Zeitpunkt zu überdenken.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Randeingrünung

Auf den als Grünflächen zu gestaltenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die im Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zeichnerisch festgesetzt sind, besteht die Pflicht zur Anpflanzung einer mehrreihigen Schutzpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzschema und Artenverwendungsliste.

Bei der Gehölzpflanzung ist die Entwicklung einer ca. 2-3 m breiten standortgerechten Krautschicht anzustreben.

Notwendige Gehölzschnittmaßnahmen sollen abschnittsweise durchgeführt werden. Reisig und Falllaub sind in der Gehölzfläche zu belassen.

11.2 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhalteanlage

11.1 Leitungen

Im gesamten Gebiet liegen aufgrund der früheren Nutzung Leitungen, deren Bestand bzw. Verlegung in jedem Einzelfall zu klären ist.

Bei Befreiungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Ausweichungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

11.2 Abwasser

Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Abwasserfassung der Stadt in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

11.3 Löschwasser

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasseranlage gem. der "Ersten Wasserstellenverordnung" vom 31.03.1970 (BGBl. I, Nr. 33/1970), sowie nach dem DVGW - Arbeitsblatt W 405, gefordert.

Für den Einbau von Hydranten sind die Hydrantenrichtlinien DVGW Regelwerk W 331/IV einzuhalten.

Die Zufahrten sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HfO entsprechend herzurichten.

PFLANZSCHEMA

Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Pt Populus tremula (Zitterpappel)

Sal Salix alba (Silberweide)

Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)

- Ac Acer campestre (Feldahorn)
- Cb Carpinus betulus (Hainbuche)
- Ca Corylus avellana (Wald-Hasel)
- Cm Cornus monogyna (Weißdorn)
- Pa Prunus avium (Vogelkirsche)
- Pm Prunus mahaleb (Steinweichsel)
- Pc Prunus padus (Traubenkirsche)
- Rc Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Rf Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Sf Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sa Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher

- 1 Cornus mas (Kornelkirsche)
- 2 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- 3 Eonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- 4 Ligustrum vulgare (Liguster)
- 5 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- 6 Prunus spinosa (Schlehe)
- 7 Rosa canina (Hundsrose) u.a. spec
- 8 Rosa arvensis (Feldrose)
- 9 Salix caprea (Salweide)
- 10 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Krautschicht - Fläche für Spontanvegetation

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen